

2408 037

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 384/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Helena F [REDACTED] ,

P [REDACTED] , S [REDACTED] , J [REDACTED] /Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil hält einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach § 190 a Abs. 1 BEG für erloschen. Die Klägerin habe es unterlassen, den rechtswirksam gestellten Antrag bis zum 31. März 1967 zu erläutern.

Soweit das Berufungsgericht Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse und über die Tatsachen vermisst, aus denen sich die persönliche Anspruchsberechtigung ergibt, weicht sein Urteil von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RzW 1978, 22 und 183 ab. Angaben zu ihren

52

wirtschaftlichen Verhältnissen konnte die Klägerin nach dem 31. März 1967 nachschließen, und in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 5. Juli 1956 hatte sie zugleich Tatbestandsvoraussetzungen des § 150 BGG behauptet, nämlich, daß sie Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten war und diese Gebiete bei Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes endgültig verlassen hatte. Ihre eidesstattliche Versicherung hätte auch als Beweismittel in Betracht kommen können (vgl. BGH RZW 1972, 31 Nr. 21; 1978, 21).

Auf diesen Abweichungen beruht das Urteil jedoch nicht (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG). Das Berufungsgericht hält die Angaben der Klägerin zur Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts (§ 190 Nr. 2 BGG) bis zum 31. März 1967 nicht für ausreichend. Das ist richtig. Zur Darlegung des Sachverhalts, der den Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit begründet, gehört unumgänglich die Angabe der Beschränkungen und Beeinträchtigungen, an denen die Klägerin auf Grund der Verfolgung leidet und die ihre Erwerbsfähigkeit herabsetzen (BGH RZW 1975, 168 Nr. 2 und ständ.). Die Mitteilung in der eidesstattlichen Versicherung, nach der Befreiung sei sie in ein Krankenhaus in Salzwedel, von dort nach Bergen-Belsen in ein Krankenhaus und im Juni 1943 durch das Rote Kreuz nach Schweden gekommen, wo sie in einer Lungenheilanstalt untergebracht worden sei, läßt eine bestimmte Erkrankung und ihre Entwicklung nicht hinreichend klar erkennen, zumal sie bereits im Mai 1946 aus Schweden nach dem jetzigen Israel auswandern konnte. Die ärztliche Bescheinigung vom 22. November 1956 über die Hospitalisierung wegen einer psychischen Erkrankung in der Zeit

- 4 -

vom 22. Juli 1956 bis zum 15. November 1956 ergibt
nicht, daß die Klägerin hierfür die Verfolgung ver-
antwortlich machen wollte.

Mal

Gärtner